

Allgemeine Geschäftsbedingungen für

Schiffcharterverträge

I. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schiffcharterverträge (Im Folgenden: AGB) gelten für alle **Schiffcharterfahrten**, bei denen der Kunde vom Auftragnehmer ein **Schiff für eine vereinbarte Zeit für eine Kundenveranstaltung mietet, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Leistungen des Auftragnehmers** (z.B. Catering, DJ, Kunstevents etc.) des Auftragnehmers.

2.

Auftragnehmer ist der Vermieter des Schiffes sowie der Erbringer der mit der Schiffcharterfahrt in Zusammenhang stehenden Leistungen (z.B. Catering, DJ, Kunstevents etc.). Im Falle der Leistungserbringung durch Subunternehmer des Auftragnehmers gelten diese AGB ebenfalls in vollem Umfang.

Kunde ist der Mieter des Schiffes sowie der Auftraggeber der mit der Schiffcharterfahrt in Zusammenhang stehenden Leistungen (z.B. Catering, DJ, Kunstevents etc.)

Teilnehmer ist jede (natürliche oder juristische) Person, die sich während der Schiffcharterfahrt des Kunden auf dem Schiff aufhält und an dieser als dessen Gast, Familienangehöriger, Mitarbeiter, im Verantwortungsbereich des Kunden Handelnder etc. teilnimmt.

II. Vertragsabschluss

1.

Der Schiffchartervertrag - einschließlich aller mit der Schiffcharterfahrt in Zusammenhang stehenden Leistungen des Auftragnehmers – kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Kundenantrages durch den Auftragnehmer zustande.

Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden des Schiffchartervertrages bedürfen für deren Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers, mindestens jedoch in Textform

2.

Erfolgt der Vertragsabschluss nicht durch den Kunden persönlich, sondern durch einen Dritten, so versichert der Kunde, dass er diesen Dritten bevollmächtigt hat, den Schiffchartervertrag nebst den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen namens und in Vollmacht des Kunden sowie zu den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung des Dritten und kommt der Kunde der fristgebundenen Aufforderung des Auftragnehmers, ihm binnen einer Woche, die Bevollmächtigung des Dritten schriftlich nachzuweisen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die schriftliche Auftragsbestätigung des

Kundenantrages zu verweigern oder diese von einer persönlichen Kostenübernahme des Dritten abhängig zu machen.

Diese Vereinbarung gilt sowohl für natürliche, als auch für juristische Personen auf Kundenseite.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsausschluss

1.

Der vereinbarte Preise umfassen alle im Schiffchartervertrag aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich der jeweiligen gesetzliche Umsatzsteuer

2.

Der Kunde verpflichtet sich, 10 Tage nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers eine Vorauszahlung in Höhe von (mindestens) 500,00 € an den Auftragnehmer zu zahlen. Entscheidend für die Pünktlichkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist – abhängig vom Umfang seiner vom Schiffchartervertrag erfassten Leistungen – berechtigt, vom Kunden die Entrichtung einer höheren Vorauszahlung zu verlangen.

Werden nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit/Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragsdurchführung von einer Vorauszahlung in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Gesamtpreises abhängig zu machen. Der Kunde verpflichtet sich diese, zehn Tage nach Erhalt der nachbelastenden Vorauszahlungsforderung an den Auftragnehmer zu zahlen .

3.

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang beim Kunden, spätestens jedoch 1 Monat vor Fahrtantritt - ohne Abzug sowie ohne weitergehende Aufforderung - zur Zahlung fällig. Entscheidend für die Pünktlichkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto des Auftragnehmers.

4.

Der Beginn der Zahlungsfristen gem. Ziffer III., 2. und 3. wird auch bei Vorabübersendung der Rechnungen des Auftragnehmers per Fax, Email, SMS etc. in Gang gesetzt.

5.

Für jede Mahnung nach Verzugseintritt verpflichtet sich der Kunde, an den Auftragnehmer Mahnkosten in Höhe von 5,00 € pro Mahnung zu zahlen. Der Nachweis, dass dem Auftragnehmer keine oder geringere Mahnkosten entstanden sind, steht dem Kunden frei.

6.

Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nur mit unstreitigen und/oder mit rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen und/oder deshalb sein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.

Etwaige Gegenforderungen des Kunden bleiben dem Grunde und der Höhe nach vom vereinbarten Aufrechnungsausschluss unberührt und sind von ihm gegebenenfalls im Wege eines selbständigen, gerichtlichen Gegenanspruchs gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

IV. Mehrere Personen als Mieter, verschuldensunabhängige Mithaftung, Abbedingung des § 425 II BGB

1.

Mehrere – natürliche und/oder juristische - Personen als Kunden haften dem Auftragnehmer für alle Verpflichtungen aus dem Schiffchartervertrag als Gesamtschuldner.

2.

Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Auftragnehmers gegenüber den Kunden genügt es, wenn sie nur gegenüber einem Kunden abgegeben wird. Willenserklärungen eines Kunden sind für die anderen Kunden verbindlich. Die Kunden bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme solcher Erklärungen.

3.

§ 425 II BGB wird abbedungen, d.h. Kündigungen, Verzug, Verschulden, Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners, Verjährung, deren Neubeginn und Hemmung, die Vereinigung der Forderung mit der Schuld und ein rechtskräftiges Urteil wirken auch für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person die aufgeführten Umstände nicht eintreten.

V. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1.

Der Rücktritt des Kunden vom Schiffchartervertrag ist gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären.

2.

Tritt der Kunde – gleich aus welchem Grund, insbesondere ob von ihm verschuldet oder unverschuldet – bis zu **90 Tagen vor dem vereinbarten Fahrtantritt** vom Schiffchartervertrag zurück, so ist dieser Rücktritt für den Kunden **kostenlos**.

3.

Tritt der Kunde – gleich aus welchem Grund, insbesondere ob von ihm verschuldet oder unverschuldet – zu einem späteren, als unter Ziffer V., 2. genannten Zeitpunkt vom Schiffchartervertrag zurück, verpflichtet er sich:

- bei einem Rücktritt **weniger als 90 Tage** vor dem vereinbarten Fahrtantritt **50 % des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. USt) an den Auftragnehmer zu zahlen**
- bei einem Rücktritt **weniger als 14 Tage** vor dem vereinbarten Fahrtantritt **70 % des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. USt) an den Auftragnehmer zu zahlen**
- bei einem Rücktritt **weniger als 7 Tage** vor dem vereinbarten Fahrtantritt **90 % des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. USt) an den Auftragnehmer zu zahlen**
- bei einem Rücktritt **ab 3 Tage vor dem vereinbarten Fahrtantritt oder bei Nichtantritt der Fahrt** **100 % des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. USt) an den Auftragnehmer zu zahlen**

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

4.

Der Abzug ersparter Aufwendungen sowie die Vergütung aus einem mit einem anderen Kunden für die zwischen den hiesigen Parteien vereinbarte Mietzeit abgeschlossenen Schiffchartervertrag wird vom Auftragnehmer bei der Berechnung seiner Forderungen gem. Ziffer V., 3. berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch des Auftragnehmers gem. Ziffer V., 3. nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VI. Rücktritt des Auftragnehmers; Änderung der Vertragsvereinbarungen aus sachlich gerechtfertigtem Grund

1.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gem. III. 2. und/oder 3. in Zahlungsverzug und leistet er auch nach schriftlicher Mahnung des Auftragnehmers - nebst Nachfristsetzung von weiteren 7 Tagen – keine oder nur eine unvollständige Zahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Schiffchartervertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung hiermit verbundener Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, Stornogebühren etc. behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

2.

Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise wenn:

- höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. der Person des Kunden oder des Zwecks gebucht werden

3.

Sollte dem Auftragnehmer aufgrund seines Rücktritts gem. VI. 1. ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Kunden zustehen, gelten die in Ziffer V. getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

4.

Wird aufgrund von extremen Wetterverhältnissen, Wasserstraßen- und/oder Schleusensperrungen, technischen Defekten am Schiff oder aus anderen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen eine Fortsetzung der Fahrt auf der vereinbarten Route unmöglich, so kann diese geändert werden oder - falls dies nicht möglich ist - die Fahrt abgebrochen werden.

5.

Wird aufgrund von höherer Gewalt oder aus anderen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen der Einsatz des vereinbarten Fahrgastschiffes unmöglich, behält sich dieser den Einsatz eines anderen, vergleichbaren Fahrgastschiffes vor.

6.

Ist die Durchführung der Schifffahrt bzw. der vereinbar Fahrtantritt aufgrund von extremen Wetterverhältnissen, Wasserstraßen und/oder Schleusensperrungen oder aus anderen vom Auftragnehmer nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht möglich, steht dem Kunden das liegende Schiff für die Mietdauer an der nächstmöglichen geeigneten und mit dem Schiff erreichbaren Anlegestelle zur Verfügung.

7.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Schifffahrt aus Gründen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden liegen und stimmt der Auftragnehmer diesen Abweichungen zu, so kann er seine zusätzliche Leistungsbereitschaft dem Kunden gegenüber in angemessener und ortsüblicher Höhe zusätzlich in Rechnung stellen.

8.

Im Falle des berechtigten Rücktritts des Auftragnehmers sowie der berechtigten Änderung der Vertragsvereinbarungen aus sachlich gerechtfertigtem Grund richtet sich seine Haftung gegenüber dem Kunde nach den in Ziffer IX. geschlossenen Vereinbarungen.

VII. Cateringvereinbarung, selbstschuldnerische Kostenhaftung des Kunden für Teilnehmer

1.

Bei Schiffcharterfahrten ist – vorbehaltlich einer hiervon abweichenden, schriftlichen Individualvereinbarung der Vertragsparteien - eine schriftliche Cateringvereinbarung des Kunden mit dem Auftragnehmer über den entgeltlichen Getränke- und Speiseverzehr während der Schifffahrt an Bord abzuschließen. Diese Cateringvereinbarung ist in der Regel Bestandteil des schriftlichen Vertragsabschlusses gem. Ziffer II. und III. der AGB.

Der Kunde verpflichtet sich, für die auf Grundlage dieser Cateringvereinbarung sowie darüber hinaus gehend von ihm und/oder seinen Teilnehmern zusätzlich Anspruch in genommenen gastronomischen Leistungen des Auftragnehmers die vereinbarten bzw. bezüglich der zusätzlichen Leistungen hierfür angemessenen und ortsüblichen Preise an den Auftragnehmer zu zahlen.

2.

Der Kunde verpflichtet sich selbstschuldnerisch zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung seiner Teilnehmer sowie zur Bezahlung aller von diesen während der Schifffahrt in Anspruch genommenen gastronomischen Leistungen des Auftragnehmers und für die von seinen Teilnehmer verursachten Kosten soweit diese nicht bereits von dem vor Fahrtantritt vereinbarten und vom Kunden entrichteten Gesamtpreis erfasst sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten gem. Ziffer VII., 1. und 2. nach Beendigung der Schifffahrt vor Ort in bar an den Auftragnehmer zu zahlen.

3.

Änderungen der Cateringvereinbarung bezüglich der Bestellmenge bzw. Personenzahl müssen dem Auftragnehmer wie folgt mitgeteilt werden und sind nur nach vorheriger schriftlicher Anpassung des ursprünglich vereinbarten Cateringpreises möglich:

- eine vollständige Änderung ist **bis 28 Wochentage** vor dem vereinbarten Fahrtantritt möglich
- eine Änderung **um 10 %** ist **bis 7 Wochentage** vor dem vereinbarten Fahrtantritt möglich
- eine Änderung **um 20%** ist **bis 14 Wochentage** vor dem vereinbarten Fahrtantritt möglich

4.

Der Kunde verpflichtet sich, vor Fahrtantritt die auf Grundlage der Cateringvereinbarung gelieferten bzw. zur Verfügung gestellte Waren, Speisen, Getränke, Zubehör etc. auf Mängel und sowie bezüglich der Anzahl und Menge auf Vollständigkeit zu prüfen.

Erkennbare Mängel und/oder Reklamationen bezüglich der Anzahl und Menge der gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Waren, Speisen, Getränke, Zubehör etc. können vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer nur sofort nach erfolgter Prüfung gerügt werden und sind schriftlich festzuhalten.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Waren, Speisen, Getränke, Zubehör etc. als vertragsgerecht erbracht.

5.

Das Aufstellen und Anbringen eigener Dekorationen des Kunden bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch die Aufstellung und das Anbringen eigener Dekorationen des Kunden

VIII. Verhaltensregeln an Bord; Folgen des vertragswidrigen Handelns; ordnungs- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kunden

1.

Die Mitnahme und/oder der Verzehr eigener Speisen und Getränke des Kunden und seiner Teilnehmer während der Schifffahrt ist – mit Ausnahme von Baby- und Kleinkindnahrung - nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, die von ihm von der Berechnung eines zusätzlichen, angemessenen und ortsüblichen Betrages zur Deckung seiner Gemeinkosten (z.B. Service-, Personalkosten) abhängig gemacht werden kann.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden, die durch den Verzehr mitgenommener Speisen und/oder Getränken beim Kunden und/oder seinen Teilnehmern verursacht werden.

2.

Das Rauchen unter Deck des Schiffes ist - während der Schifffahrt sowie vor und nach Fahrtantritt - nicht gestattet.

Die Mitnahme und/oder der Konsum illegaler Drogen i.S.d. Anlagen I. bis III. zu §§ 1,2 Betäubungsmittelgesetz – z.B. Heroin, LSD, Cannabis, Psilocybin oder MDMA (Ecstasy), Morphin, Methadon etc. – ist auf dem gesamten Schiff während der Schifffahrt sowie vor und nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Die Mitnahme feuergefährlicher, explosiver, ätzender sowie übel riechender Stoffe an Bord ist nicht gestattet.

3.

Dem Kunden ist bekannt, dass er und seine Teilnehmer im Falle schulhaften Zuwiderhandelns gegen öffentliche Vorschriften während der Schifffahrt an Bord sowie unmittelbar vor Fahrtantritt und nach Veranstaltungsende an Bord sowie im Bereich Steganlage persönlich ordnungsrechtlich verantwortlich

sind und dass gegen sie direkte Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren (als sog. Handlungsstörer) eingeleitet werden können.

Hiervon erfasst sind z.B. schuldhafte Verstöße gegen die Einhaltung der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 h bis 06:00 h gem. Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, den landes- und bundesrechtlichen Müllentsorgungsbestimmungen, landes- und bundesrechtlichen Brand- und Lärmschutzbestimmungen etc..

Dem Kunden ist ferner bekannt, dass im Falle schuldhafter Lärmbelästigungen und Ruhestörungen während der Schifffahrt an Bord sowie unmittelbar vor Fahrtantritt und nach Veranstaltungsende an Bord sowie im Bereich der Steganlage durch den Kunden und seine Teilnehmer auch Dritte (natürlichen und juristischen Personen) ihnen gegenüber direkt zivilrechtliche Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche geltend machen können.

Der Kunde verpflichtet sich, dass während der Schifffahrt an Bord sowie unmittelbar vor Fahrtantritt und nach Veranstaltungsende an Bord sowie an Land im Bereich der Steganlage von ihm und seinen Teilnehmern keine schuldhaften sowie gesetzeswidrigen Lärm- oder anderweitige Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden.

Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, dass der Auftragnehmer zur Weiterleitung der persönlich Daten des Kunden und der verantwortlichen Teilnehmer an die zuständigen öffentlichen Stellen, Behörden sowie zivilrechtlich anspruchsberechtigte Dritte berechtigt ist.

3.

Verstoßen der Kunde und/oder seine Teilnehmer schuldhaft gegen die Partevereinbarungen gem. Ziffer VIII., 1. bis 3. und stellen sie ihr vertragswidriges Verhalten - trotz Aufforderung und Ankündigung des Schiffsverweises im Falle der Fortsetzung ihres vereinbarungswidrigen Verhaltens - nicht ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Kunden und/oder diese Teilnehmer von der Schifffahrt auszuschließen und an der nächstmöglichen, in Betracht kommenden Anlegestelle an Land zu lassen.

Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen – insbesondere bei anhaltender Störung anderer Teilnehmer, des Auftragnehmerpersonals, bei Gefährdung der Sicherheit an Board, bei Gefährdung der persönlichen und gesundheitlichen Unversehrtheit des betroffenen Teilnehmers oder anderer Personen an Bord etc. - von der Schifffahrt auszuschließen und an der nächstmöglichen, in Betracht kommenden Anlegestelle an Land zu lassen.

5.

Die Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwägen und anderen sperrigen Gegenständen können nur in begrenzter Anzahl sowie nach Absprache mit dem Auftragnehmer an Bord genommen werden.

Die Mitnahme von Tieren an Bord bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

6.

Für den Ein- und Ausstieg des Kunden und seiner Teilnehmer sind jeweils 30 Minuten berücksichtigt.

7.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Teilnehmer vor Fahrtantritt über die Verhaltensregeln sowie die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit und die Sanktionen/Rechtsfolgen im Falle des schuldhaften Zuwiderhandelns zu informieren.

Unterlässt er diese Information, ist er mit dem Einwand, dass das vertrags- und/oder ordnungswidrige Handeln seiner Teilnehmer nicht schulhaft gewesen und von ihm/ihnen nicht zu vertreten sei, ausgeschlossen.

IX. Haftung des Auftragnehmers

1.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers für anfängliche, d.h. bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel, ist - mit Ausnahme arglistig verschwiegener Mängel - ausgeschlossen.

2.

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle der leichten Fahrlässigkeit nur dann, wenn er wesentliche Pflichten des Schiffchartervertrages (sog. Kardinalpflichten) verletzt hat. Diese Haftungsbeschränkungen gelten bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit nicht.

3.

Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen im Falle des unverschuldeten und berechtigten Rücktritts des Auftragnehmers oder im Falle der berechtigten Änderung der Vertragsvereinbarungen aus sachlichem Grund im Sinne der Ziffer VI. nicht.

Dasselbe gilt für Schadenersatzansprüche für außerhalb des Schiffes während der Schifffahrt in Erscheinung tretende Umstände (z.B. Geräuschmissionen, Verhalten Dritter), auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss und die er nicht zu vertreten hat.

Sollte das Schiff durch Feuer oder andere Schäden ganz oder teilweise vernichtet oder in seiner Gebrauchsfähigkeit so erheblich beeinträchtigt sein, dass der vereinbarte Fahrtantritt und auch die fristgerechte Zuverfügungstellung eines Ersatzschiffes nicht möglich ist, stehen dem Kunden gegenüber dem Auftragnehmer keine Schadenersatzansprüche zu, es sei denn, der Auftragnehmer hat den eingetretenen Schaden zu vertreten. In diesem Fall steht beiden Parteien ein kostenfreies Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

4.

Sollten Störungen oder Mängel bei der Erbringung der Auftragnehmerleistungen auftreten, ist dieser - bei Kenntnis oder auf sofortige Rüge des Kunden während der Schifffahrt - bemüht, umgehend für Abhilfe zu sorgen.

Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Kunden unmittelbar bei der Schifffahrt schriftlich zur Prüfung durch den Auftragnehmer gemeldet werden.

5.

Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden und seiner Teilnehmer auf dem Schiff. Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Untergang, Beschädigung etc. keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden.

6.

Zurückgebliebene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer werden nur auf schriftliche Anfrage sowie Risiko und Kosten des betreffenden Kunden oder Teilnehmers nachgesandt. Der Auftragnehmer bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich der Auftragnehmer nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Vernichtung der Fundsache auf Kosten des Kunden vor.

X. Haftung des Kunden

1.

Der Kunde haftet für alle Schäden die während der Schifffahrt, vor Fahrtantritt und nach Veranstaltungsende am Schiff, dessen Einrichtung/Inventar, der Steganlagen, etc., die schuldhaft durch ihn und /oder seine Teilnehmer verursacht werden, soweit er nicht nachweist, dass kein ursächliches, schuldhaftes Verhalten vorgelegen hat.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jeden entstandenen Schaden sofort anzuzeigen. Erfolgt eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Kunde auch zum Ersatz des aus der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schadens verpflichtet.

3.

Im Falle des vertrags- und/oder ordnungsrechtswidrigen Verhaltens im Sinne der Ziffer VIII. verpflichtet sich der Kunde,

- die durch den außerordentlichen Anlegestopp anfallenden Gebühren der Anlege- und Ablagestelle
- die aufgrund des Verstoßes gegen öffentlich rechtliche Vorschrift erlassene Bußgeldbescheide einschließlich Verwaltungsgebühren
- die durch Lärm- und Ruhestörungen geltend gemachten Schadenersatzansprüche Dritter

persönlich zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass in seiner Person oder des Teilnehmers kein ursächliches, schuldhaftes Verhalten vorgelegen hat.

4.

Ungeachtet dessen stellt der Kunde den Auftragnehmer von allen im Zusammenhang der Vereinbarungen gem. Ziffer VIII. in Betracht kommenden Ansprüchen Dritter – insbesondere öffentlicher Dienststellen und Behörden - frei. Dies gilt auch für die vom Kunden veranlassten Leistungen, Kosten und Auslagen des Auftragnehmers an Dritte, einschließlich der Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

XI. Veranstaltungsgenehmigungen ; GEMA-Meldung

1.

Für die vom Kunden an Bord sowie im Bereich der Steganlage geplante Veranstaltung notwendige behördliche und/oder zivilrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen etc. sind vom Kunden rechtzeitig, in eigenem Namen, auf eigene Kosten sowie auf eigenes Risiko einzuholen.

Dem Kunden obliegt die Einhaltung erteilter, öffentlich- und/oder zivilrechtlicher Auflagen im Zusammenhang seiner Veranstaltung an Bord sowie vor Fahrtantritt und nach Veranstaltungsende auf dem Schiff und im Bereich der Steganlage.

Werden die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen etc. versagt und tritt der Kunde deshalb vom Schiffchartervertrag zurück, stehen ihm gegenüber dem Auftragnehmer keine Schadenersatzansprüche zu.

2.

Musik und Tanz an Bord müssen vom Kunden der GEMA, Bezirksdirektion Berlin, Keithstraße 7, 10787 Berlin rechtzeitig vor Fahrtantritt angemeldet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die anmeldepflichtigen Veranstaltungen an die GEMA zu melden.

Der Kunde verpflichtet sich zur direkten Zahlung der GEMA-Gebühren an die GEMA und stellt den Auftragnehmer im Innenverhältnis von der Zahlung der GEMA-Gebühren frei.

XII. Schlussbestimmungen

1. Abwehrklausel

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der AGB des Auftragnehmers. Hiervon abweichende AGB gelten nicht, es sei denn der Auftragnehmer stimmt deren Geltung ausdrücklich – mindestens in Textform - zu. Dies gilt auch dann, auch wenn einzelne Regelungen nicht in den AGB des Auftragnehmers enthalten sind

2. Gerichtsstand, Geltung deutschen Rechts

Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen – nach Wahl des Auftragnehmers - der Sitz des Auftragnehmers.

Alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Das gilt auch für Kunden mit Sitz im Ausland.

3. Information zur Plattform der Online Streitbewältigung

Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufrufen können. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und hierzu auch nicht bereit.

4. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.